

Heiraten im Wonnemonat Mai ist „in“ – aber wer bedenkt die Folgen?



Eheverträge sichern Eigentum, Werte und Unternehmensanteile im Falle einer Scheidung.

Foto: Getty Images

Ehen werden im Himmel geschlossen und auf Erden vollzogen, sagt ein französisches Sprichwort. Daher scheint ein Ehevertrag ein probates Mittel, um im Scheidungsfall nicht Kopf und Kragen zu riskieren. In Österreich werden heute beinahe die Hälfte aller Ehen geschieden, wer sich nicht ausschließlich auf die Macht der Liebe verlassen will, wird wohl oder übel auf einen Ehevertrag nicht verzichten können.

Von Marie-Theres Ehrendorff

Kate und William haben einen vor der Hochzeit gemacht, Donald Trump ab seiner zweiten Ehe, Andre Agassi bei Steffi Graf ebenso, und wenn Michael Douglas seine Catherine Zeta-Jones betrügt, ist er laut Ehevertrag um einige Millionen Dollar leichter. Der Ehekontrakt, bei Promis und gekrönten Häuptern gang und gäbe, wird in Österreich lediglich von 3,6 Prozent genutzt, was eine repräsentative Meinungsumfrage im Auftrag der Notariatskammer ergab. Das sind hochgerechnet auf die rund 35.000 Hochzeiten pro Jahr 1.260 Eheverträge, die bei uns abgeschlossen werden.

„Ein Ehevertrag soll unerfreuliche Auseinandersetzungen im Aufteilungsverfahren bei nicht einvernehmlichen Scheidungen vermeiden“, erklärt Markus Kaspar, Sprecher der Notariatskammer. „Oft sind die einstigen Ehepartner schon längst rechtskräftig geschieden, und man streitet noch immer jahrelang vor Gericht.“ Ein Ehevertrag kann jederzeit abgeschlossen werden, sollte das vor der Eheschließung sein, dann ist er mit der Beurkundung der Heirat wirksam. Das Ergebnis der Marketagent-Umfrage zeigt, dass jeder Zweite meinte, er habe nicht

darin gedacht, und neun von zehn Befragten sind über die Möglichkeiten eines Ehevertrages überhaupt nicht bis wenig informiert gewesen. Ein Drittel allerdings verzichtete bewusst darauf, weil es sicher war, dass die Ehe halten würde. Immerhin 61,8 Prozent erkannten den großen Vorteil, dass durch den Vertrag im Scheidungsfall Streit um Vermögenswerte vermieden wird, und 53,6 Prozent gingen davon aus, dass solch ein Kontrakt persönlichen Besitz absichere.

„Die grundlegendste rechtsgültige Veränderung im Gesetz ist“, erläutert Notar Markus Kaspar, „dass man jetzt Vereinbarungen über die Ehwohnung treffen könne. Früher konnte eine Wohnung oder ein Haus, das im Eigentum eines Partners stand, dem anderen Partner bei der Scheidung bis zur Eigentumsübertragung zugesprochen werden. Die Gesetzesänderung aus dem Jahr 2010 macht es nun möglich, festzulegen, dass die Wohnung beim Partner bleibt, woran der Richter im Scheidungsverfahren auch gebunden ist. Das Gericht kann nur beim Nutzungsrecht abweichen, wenn „der andere Ehegatte oder ein gemeinsames Kind seine Lebensbedürf-



„Durch die Gesetzesreform ist eine private Regelung auch vor Gericht bindend“, sagt Notar Dr. Markus Kaspar.

Foto: ÖNK

nisse nicht hinreichend decken kann oder eine deutliche Verschlechterung seiner Lebensverhältnisse hinnehmen müsste“, so der Gesetzestext. Das heißt beispielsweise: Wenn es keine Wohnmöglichkeit gibt und der andere sonst quasi auf der Straße stünde.

Eltern wollen ihr Vermögen sichern

Es sind nicht nur die Eheleute, die ihr Vermögen abgesichert wissen wollen. Die Mutter einer Tochter aus gutsituiertem Haus wollte vor der Eheschließung ihrer Tochter mit einem aufstrebenden Rechtsanwalt auf Nummer sicher gehen und bestand auf die Absicherung eines Grundstücks im Wert von

250.000 Euro, das sie ihrer Tochter vor der Ehe kaufte. Die Möglichkeit des Verlustes desselben im Falle der Scheidung schien ihr zu riskant.

Man muss aber auch wissen, dass Vermögen, das in die Ehe eingebracht wurde oder von dritter Seite geschenkt oder ererbt wurde, nicht unter die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens fällt. Im Falle von Barvermögen verhält es sich ebenso. Da Geld bekanntlich kein Mascherl hat, sollte man das dokumentieren und festhalten. Die gemeinsamen Ersparnisse werden im Falle einer Scheidung generell aufgeteilt, es sei denn, man regelt es im Vorhinein.

Unternehmen fällt nicht unter die Aufteilung

Beim Unternehmen verhält es sich ähnlich. Auch das ist eine Ausnahme im Gesetz: Unternehmen bzw. Anteile von Unternehmen fallen nicht unter die Aufteilung. Bei Unternehmensbeteiligungen muss man aber aufpassen: Ist der Anteil am Unternehmen eine Beteiligung in Form einer Wertanlage oder handelt es sich um eine echte Beteiligung. Das hängt davon ab, ob die jeweilige Person einen entscheidenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt. Ist das der Fall, handelt es sich um eine Beteiligung, die nicht unter die Aufteilung fällt. Wenn es sich jedoch um eine Beteiligung in Form einer Wertanlage handelt, dann fällt es eindeutig unter die Aufteilungspflicht.

Sinnvolle Regelungen für Unternehmer

Selbst wenn das Gesetz besagt, Unternehmen fallen nicht unter die Aufteilung, so soll man an eine Regelung denken, wenn beide Partner im Unternehmen tätig sind. „Eine Regelung im Ehevertrag bei Mitarbeit im Unternehmen ist sinnvoll und an sich für den Scheidungs-

richter bindend. Was soll mit dem Unternehmen geschehen, wer soll es behalten, was soll der andere Partner dafür bekommen, dass er mitgearbeitet hat. Soll er aus dem Betrieb ausscheiden oder nicht ausscheiden? Diese Fragen sowie auch der Umfang der Mitarbeit im gemeinsamen Betrieb sollen hier ebenso bedacht werden“, rät der Notar.

Ein Aufteilungsverfahren bei Gericht gibt es nur im Scheidungsfall, daher sind Eheverträge, wie der Name bereits sagt, nur im Fall einer Ehe möglich. „Lebensgefährten sind einander rechtlich nicht verbunden, es gibt nur wenige Bestimmungen im Gesetz, wo eine Lebensgemeinschaft erwähnt ist. Man kann natürlich auch Vereinbarungen treffen, wenn zwei Lebensgefährten ein Unternehmen führen, was allerdings meist in Form eines Gesellschaftsvertrags abgewickelt wird“, meint Kaspar. Bei Lebenspartnerschaften empfiehlt der Jurist „eheähnliche“ Verträge abzuschließen, da der betreffende Partner im Streitfall eine Urkunde vorweisen kann, die die Aussicht einer Klage verbessert.

Notariatsakt oder schriftliche Vereinbarung

Ein Notariatsakt ist für eine rechtswirksame Aufteilung von Ehwohnung und Ersparnissen nötig. Für das sonstige Gebrauchsvermögen wie Einrichtung, Hausrat, Silberbesteck, Kunstgegenstände etc. reicht eine schriftliche Vereinbarung. Der Vorteil eines Notariatsaktes ist jedoch, dass er beim Notar elektronisch archiviert wird und daher nicht verloren gehen, verändert werden oder in falsche Hände geraten kann. Die Erstauskunft beim Notar ist kostenlos und sollte bereits eine Kostenübersicht bringen. Die Auslagen für den Ehevertrag hängen einerseits von den Vermögenswerten und andererseits von der Komplexität des gesamten Vertragswerkes ab. <



Ehevertrag statt Rosenkrieg ist derzeit bei lediglich 3,6 Prozent der Österreicher Realität.

Foto: Prima/Getty Images